

---

**Persistenter Identifier:** 1003016723\_39  
**Titel:** Evangelisches Schulblatt - 39.1895  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016723\\_39/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1003016723_39/1/)

	(Transport 4126,50)
4. 1 m Border- u. Hinterfront 17 cbm à 14,00 M. =	238,00 M.
5. Treppenanlage	= 832,00 "
6. Dach 20 qm à 2,00 M.	= 40,00 "
	Sa.: 5236,50 "

Was steht nun dieser Summe gegenüber? Nicht mehr und nicht weniger als die bei dem achtklassigen Gebäude überschüssigen Räume, die das große System zu Zwecken benötigt, welche mit der Schularbeit unmittelbar nichts zu thun haben. Bei der vierklassigen Schule würden dieselben Räume zur Wohnung des Schulleiters ausreichen, also je nach den örtlichen Wohnungspreisen einen Mietwert von 400—700 M. repräsentieren. Dies ist aber, — einen Zinsfuß von 6% angenommen, wie es bei Gebäuden üblich ist, — einem Kapital von rund 7000—12000 M. entsprechend. Es dürfte mithin das achtklassige Schulgebäude in seiner Herstellung 7000—12000 M. billiger sein als zwei vierklassige Schulen, ohne daß dadurch in Wirklichkeit eine Ersparnis erzielt würde.

#### B. Die Gehälter der Schularbeiter.

Bei dem Streben nach Errichtung großer Schulsysteme hat auch die Erwägung, daß durch dieselben am Gehalte der Schulleiter gespart werden könne, stark mitgesprochen. Der logische Schluß, mit dem man den möglichen Nutzen beweisen wollte, lautete etwa so: Errichten wir statt der vorhandenen vierklassigen, achtklassige Schulen, so verringert sich die Zahl der Schulleiter um die Hälfte. Demnach erzielen wir bei unsern 160 Klassen einen Nutzen von 20 Schulleitergehältern.

Der Schluß ist so klar und durchsichtig, daß er auch dem blödesten Auge einleuchten muß. So kommt es denn, daß die in die Schulverhältnisse nur oberflächlich Eingeführten, die aber in Wahrheit Uneingeweihte sind, den obigen Schluß als wahr und richtig annehmen. Dennoch ist er ein Trugschluß. Man übersieht dabei, — ob mit Absicht, bleibe dahingestellt — daß der Schulleiter im Hauptamte „Lehrer“, und nur im Nebenamte „Leiter“ ist d. h. daß sein Einkommen der Hauptsache nach aus seinem Lehramte und nur zu einem geringen Teile aus seinem Verwaltungsamte herrührt. Wird also die Zahl der Leitersteller von 40 auf 20 verringert, so wird nur der 20fache Unterschied zwischen dem Lehrer- und dem Leitergehalte erübrigt. Dieser Unterschied ist aber je nach der Klassenzahl des Systems verschieden groß. So wird z. B. hier in Düsseldorf unterschieden zwischen dem Gehalte der Leiter von weniger als 6 Klassen und demjenigen der Schulleiter, denen 6 oder mehr Klassen unterstehen. Dieser Unterschied zeigt sich gleich im Anfangsgehalte. Hauptlehrer von 1—5klassigen Schulen beginnen mit 2100 M. Hauptlehrer von 6 und mehrklassigen Schulen beginnen mit 2400 M. Nehmen wir an, daß X und Y zur selben Zeit als Hauptlehrer angestellt werden, ersterer an einer 4klassigen, letzterer an einer